

18. Wann liegt ein durch geschütztes Verfahren unmittelbar hergestelltes Erzeugnis vor, wenn bei der Erzeugung außer dem geschützten noch andere Verfahren angewendet worden sind?

PatG. § 4 Satz 2.

I. Zivilsenat. Urt. v. 1. Juli 1936 i. S. Fabrik elektr. Glühlampen
G. G. u. Co. (Bekl.) w. Dr. E. F. S. GmbH. (Pl.). I 241/35.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin ist Inhaberin des mit Wirkung vom 22. Juni 1917 ab erteilten, kriegsverlängerten Patents 308490, dessen Anspruch 1 lautet: „Verfahren zur Entgasung von Metallteilen in Vakuumröhren, dadurch gekennzeichnet, daß die Metallteile durch die Wirkung eines außerhalb der Röhre liegenden Hochfrequenzfeldes erhitzt werden“. Die Beklagte stellt in Österreich Uran-Vollneggleichrichterröhren her und vertreibt sie auch in Deutschland. Die Klägerin behauptet, das Herstellungsverfahren der Beklagten falle in den Schutzbereich ihres Patents, in Deutschland sei daher der Vertrieb der Röhren, die durch das Verfahren unmittelbar hergestellte Erzeugnisse darstellen, eine Patentverletzung, und zwar nach den Umständen eine vorsätzliche, mindestens eine grob fahrlässige. Mit der Klage hat die

Klägerin Beurteilung der Beklagten zur Unterlassung und Rechnungslegung, sowie die Feststellung ihrer Schadensersatzpflicht begehrt. Die Beklagte macht geltend, daß die von ihr in Deutschland vertriebenen Röhren keine unmittelbar durch das Verfahren hergestellten Erzeugnisse seien, so daß schon deshalb kein Eingriff in das Patent statfinde. Sie bestreitet auch, daß sie sich eines dem geschützten gleichen oder gleichartigen Herstellungsverfahrens bediene.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Ohne Rechtsirrtum hat das Kammergericht angenommen, daß die von der Beklagten hergestellten Röhren unmittelbare Erzeugnisse des Entgasungsverfahrens im Sinne von § 4 Satz 2 PatG. sind.

Das Wort „unmittelbar“ fand sich im Entwurf des Patentgesetzes vom 7. April 1891 noch nicht. Es ist von der Reichstagskommission eingefügt worden in der Absicht, zu verhindern, daß der Patentschutz zu weit ausgedehnt werde, daß insbesondere auch Gegenstände vom Schutz umfaßt würden, wenn sie mit Stoffen zusammen verarbeitet werden, die nach dem geschützten Verfahren hergestellt worden sind. Nach dem Zwecke des Gesetzes muß danach das Vorliegen eines unmittelbaren Erzeugnisses dann verneint werden, wenn durch das geschützte Verfahren zunächst ein Rohstoff oder ein Halbfabrikat gewonnen wird und sich zur Herstellung des Fertigfabrikats dann ein weiteres Verfahren anschließen muß. Anders liegt es, wenn ein Stoff, der bereits einem anderen Verfahren unterworfen worden war, nunmehr nach dem geschützten weiterverarbeitet wird oder wenn gleichzeitig zwei oder mehrere Verfahren zur Herstellung des Erzeugnisses angewendet werden. Wenn im letzten Falle das geschützte Verfahren bei der Herstellung wesentlich mitgewirkt hat, so ist das Ergebnis als unmittelbares Erzeugnis auch dieses geschützten Verfahrens anzusehen, weil erst durch das Zusammenkommen aller Verfahren eine nach der Verkehrsauffassung selbständige Sache erzeugt worden ist. Von diesen Rechtsgrundsätzen ist das Kammergericht ausgegangen. Es stellt dabei fest, daß erst durch eine sachgemäße Entgasung eine Vakuumröhre fertig und gebrauchsfähig werde. Daher ist eine nicht oder nicht vollständig entgaste Röhre, eben weil sie noch nicht betriebsfähig ist, ein anderes Erzeugnis als eine voll-

kommen entgaste. Dabei kann es nicht, wie die Revision meint, darauf ankommen, ob die Metallteile der Röhre bei der Arbeitsweise der Beklagten schon vor dem Einbau entgast worden sind und ob bei der Anwendung eines Hochfrequenzfeldes die Entgasung eine Wirkung darstellt, die neben anderen eintritt.